## Scheinvergabeordnung im Fach Physiologische Chemie für Studierende der Zahnmedizin

## **Praktikumsschein**

Das Biochemiepraktikum besteht aus einer Vorlesungsreihe zu den theoretischen Grundlagen der Praktikumsversuche sowie zum Arbeitsschutz, aus der praktischen Versuchsdurchführung und aus einer mündlichen Prüfung zu jedem Versuch. Zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikums müssen die aktuellen Versuchsanleitungen in ausgedruckter Form verwendet werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Biochemiepraktikum sind der erfolgreiche Abschluss des Praktikums Chemie für Zahnmedizinstudenten und die Vorlage des Studierendenausweises Zahnmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die praktische Arbeit in den Labors darf erst begonnen werden, wenn die Teilnahme an den Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift bestätigt wurde.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird von den Betreuern für jeden Versuchskomplex jeweils durch Unterschrift bestätigt, wenn

- 1. der in der Praktikumsanleitung beschriebene Versuch erfolgreich durchgeführt und individuell protokolliert wurde;
- 2. der Arbeitsplatz aufgeräumt und gereinigt zurückgelassen wurde;
- 3. die Versuchsergebnisse im Rahmen der von den Betreuern festgelegten Toleranzen mit den Erwartungswerten übereinstimmen und
- 4. in einem nicht benoteten Gespräch über die Theorie und *I* oder Praxis des jeweiligen Versuchskomplexes ausreichende Kenntnisse nachgewiesen werden.

Der Praktikumsschein wird ausgestellt, wenn die aufgeführten Leistungen für <u>alle</u> in der Praktikumsanleitung aufgeführten Versuchskomplexe sowie der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren im Fach Biochemie/ Molekularbiologie erbracht wurden. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn die/der Studierende

- 5. an mindestens 85% der jeweils vorgesehenen Seminare pro Regelsemester teilgenommen hat,
- 6. durch regelmäßige Diskussionsbeiträge die Kenntnis des Seminarstoffs nachweist und
- 7. jede der Semesterklausuren am Ende des 2. und 3. Regelsemesters bestanden hat.

## Wiederholungen:

Alle Versäumnisse (auch krankheitsbedingte) im Praktikum (Punktel-4) müssen nach individueller Absprache baldmöglichst nachgeholt werden. Bei (krankheitsbedingten) Versäumnissen ist innerhalb von drei Werktagen eine entsprechende (ärztliche) Bescheinigung vorzulegen. Bei Nichtbestehen nur einer der mündlichen Prüfungen zu den einzelnen Versuchen erfolgt nach Beendigung des praktischen Teils eine mündliche Wiederholungs-Prüfung. Bei Nichtbestehen von zwei oder mehreren mündliche Prüfungen erfolgt eine Nachprüfung über das gesamte Stoffgebiet des Praktikums (Generaltestat) durch einen Hochschullehrer oder bestellten Prüfer des Fachgebietes. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Generaltestat besteht nur, wenn der Nachweis für eine aktive Beteiligung an allen Versuchen sowie an allen einzelnen Versuchstestaten vorliegt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen bzw. bei Nichtbestehen des Generaltestats wird kein Nachweis ausgestellt und alle Teile des Praktikums müssen im darauf folgenden Jahr wiederholt werden. Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Benücksichtigung der freien Laborkapazitäten.

Wiederholungen oder Ersatz von nicht erbrachten Leistungen (Punkte 5-7):

(a) Studierenden, die in einem Semester mehr als 15% der vorgesehenen Seminare krankheitsbedingt (komplett

bestätigt durch Krankenschein) versäumt haben, kann auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einem Seminarleiter ein mündliches Testat über die gesamten Seminarinhalte des betreffenden Semesters abzulegen (Generaltestat). Bei Nichtbestehen dieses Generaltestats müssen alle Seminare des betreffenden Semesters wiederholt werden.

- (b) Bei mangelhaften Kenntnissen des Seminarstoffs oder bei mangelhafter Mitarbeit im Seminar wird ein mündliches Einzel-Testat über die Seminarinhalte des betreffenden Seminars erforderlich, das innerhalb von 10 Tagen stattfindet. Bei Nichtbestehen dieses Einzel-Testats wird nach Punkt (a) verfahren und ein Generaltestat durchgeführt.
- (c) Eine nicht bestandene Semesterklausur kann im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis einer Semesterklausur ist innerhalb von drei Werktagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In diesem Fall wird die Klausur zum nächstmöglichen angebotenen Termin nachgeholt (in der Regel der oben angeführte Wiederholungsterm in); eine gegebenenfalls erforderliche Wiederholungsklausur kann dann am Ende des auf den Wiederholungstermin folgenden Semesters abgelegt werden.
- (d) Wegen Nicht-Erbringung von Leistungen unter Punkten (a) und (b) ist maximal eine Wiederholung jedes Regelsemesters möglich. Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Berücksichtigung der freien Seminarplätze. Wegen Nicht-Erbringung von Leistungen unter Punkt (c) ist maximal eine Wiederholung der Klausuren jedes Regelsemesters möglich (Semesterklausur und Wiederholungsklausur); wenn die/der Studierende die Leistungen unter Punkt 5 und 6 bereits erbracht haben, ist eine nochmalige Seminar-Teilnahme nicht erforderlich, jedoch bei Verfügbarkeit freier Seminarplätze nach Anmeldung möglich es wird die Teilnahme an den angebotenen Repetitorien empfohlen.

Wird eine der zum Erwerb des Praktikumsscheins erforderlichen Teil-Leistungen endgültig nicht erbracht, so ist die Anerkennung anderer erworbener Teil-Leistungen hinfällig. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, den Praktikumsschein Physiologische Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erwerben.

Jena, 24.05.2019

Prof. Dr. Britta Qualmann Institut für Biochemie 1

Prof. Dr. Otmar Huber Institut für Biochemie II